

## **Satzung der Volkshochschule Fehmarn**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24. Juni 2014 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Volkshochschule der Stadt Fehmarn ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fehmarn. Sie trägt den Namen: Volkshochschule Fehmarn.

### **§ 2 Aufgabe**

Die Volkshochschule dient der Bildung der Erwachsenen und der Heranwachsenden. Sie hat die Aufgabe, ihre Hörer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen durch Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Einzelvorträge und Studienfahrten Kenntnis für Leben und Beruf zu vermitteln. Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 3 Arbeitsbereich**

Die Volkshochschule bietet ihre Kurs- und Veranstaltungsangebote im Bereich der Stadt Fehmarn an. In Zusammenarbeit mit anderen Volkshochschulen sind Angebote auch in deren Einzugsbereich möglich.

### **§ 4 Zuständigkeiten**

#### **(1) Stadtverwaltung**

Die Volkshochschule ist Bestandteil der Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung bearbeitet die verwaltungsmäßige Ausführung des Haushaltsplanes und die sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Volkshochschule.

#### **(2) Ausschusstätigkeit**

Der städtische Ausschuss für Kultur, Schule, Sport und Soziales ist zuständig für die Volkshochschularbeit. Ihm wird der jeweilige Jahresplan vorgelegt.

### **§ 5 Vorstand**

(1) Die VHS Fehmarn wird geleitet durch eine(n) Leiter(in) und eine(n) erste(n) Stellvertreter(in) und eine(n) zweite(n) Stellvertreter(in). Leiter(in) und Stellvertreter(in) bilden gemeinsam den Vorstand der VHS Fehmarn. Dem Vorstand ist die Freiheit zur Entfaltung der VHS-Arbeit zu gewähren.

(2) Leiter(in) und Stellvertreter(in) werden durch die Stadtvertretung ernannt.

(3) Leiter(in) und Stellvertreter(in) erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß Beschluss der Stadtvertretung.

## **§ 6 Aufgabenbereiche des Vorstandes**

(1) Dem Leiter/der Leiterin obliegt

- > die pädagogische und verwaltungsmäßige Organisation der Volkshochschule
- > die Aufstellung des Arbeitsplanes und des Haushaltsvorschlages
- > die Auswahl und Verpflichtung der Dozenten
- > erstellen der Verträge mit den Dozenten
- > die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel
- > die Vertretung in den auf VHS-Ebene übergeordneten Gremien und die Vertretung in Zusammenschlüssen, denen die VHS beigetreten ist
- > Zusammenstellung des jeweils neuen Jahresprogramms
- > Öffentlichkeitsarbeit allgemein
- > Pressearbeit in redaktioneller Hinsicht und auf dem Anzeigensektor (= Gestaltung und Aufgabe von Werbeanzeigen für die VHS)

(2) Dem ersten Stellvertreter/der ersten Stellvertreterin obliegt

- > Betreuung der Kursleiter und Kurse im Bereich des Stadtteils Burg
- > Organisation der Kursdurchführung durch Planung des Raumbedarfs sowie Vorbereitung und Koordinierung des Raummanagements z.B. durch Absprachen mit den Leitern und Hausmeistern der genutzten Bildungseinrichtungen
- > Überwachung der Kurszahlungen
- > erstellen von Kursteilnahmebescheinigungen
- > Bildungsberatung der Hörer
- > Mitarbeit am Jahresprogramm

(3) Dem zweiten Stellvertreter/der zweiten Stellvertreterin obliegt

- > die Koordination der Veranstaltungen
- > Entgegennahme von Anmeldungen zu Veranstaltungen der VHS
- > Akquirierung von Werbung für das Jahresprogramm und für etwaige VHS - Informationsblätter
- > Vorbereitung, Bewerbung, Begleitung und Abrechnung von Einzelveranstaltungen

(4) Kursbetreuer

Werden Kursbetreuer eingesetzt, ist deren Aufgabe die Vorbereitung, Betreuung, Abrechnung und Nachbereitung von Kursen oder Reisen.

## **§ 7 Dozenten**

(1) Die Dozenten (Kursleiter und Referenten) sind nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für ein Semester als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag oder Einzellehrauftrag verpflichtet. Die Honorarrichtlinien werden vom Vorstand im Rahmen des Gesamtbudgets erlassen.

(2) Die Dozenten sollen mindestens einmal jährlich zu einer Dozentenversammlung zusammengerufen werden.

## **§ 8 Hörer**

(1) Hörer der Volkshochschule kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für speziell für jüngere Hörer ausgerichtete Veranstaltungen gilt diese Regelung nicht.

(2) Den Hörern kann auf Wunsch der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der Volkshochschule bescheinigt werden.

(3) Bei Kursen kann die Zulassung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der/die Volkshochschulleiter/in im Einvernehmen mit dem/der Kursleiter/in.

## **§ 9 Hausordnung und Haftung**

(1) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Hörer verbindlich.

(2) Für Personen- und Sachschäden leistet die Stadt Fehmarn bei Veranstaltungen in städtischen Gebäuden im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz; eine weitergehende Haftung wird von der Stadt Fehmarn nicht übernommen.

## **§ 10 Entgelt**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule (Belegung) ist in der Regel ein Entgelt zu entrichten. Das Nähere bestimmt eine Entgeltordnung, die vom Vorstand festzulegen ist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.  
Ausgefertigt:

Fehmarn, den 24. Juni 2014  
Stadt Fehmarn

Der Bürgermeister  
(Otto-Uwe Schmiedt)